

Pr. 405/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3702 (V) vom 02.01.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.10.1989
eingegangenen Antrag am 02.01.1990 gemäß § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kunst:

einstimmig beschlossen:

"Mein Liebling"
Tommy Jensen
Taschenbuch Nr. 22150
Ullstein Verlag GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Ullstein Verlag GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Mein Liebling" von Tommy Jensen heraus. Das Buch hat einen Umfang von 140 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 8,80 DM.

Es handelt sich um eine vom Ullstein Verlag "neu eingerichtete Ausgabe" eines im Jahre 1974 erschienenen Originalwerkes.

Erzählt wird die Geschichte von Hilda, genauer gesagt: ihre "Stoßverhältnisse". Hilda bekennt vorab, daß sie die fleischliche Lust für die beste Religion der Welt hält und rät jedem, der anders denkt, ins Kloster zu gehen.

Hauptbestandteil des Taschenbuchs ist die Aneinanderreihung sexueller Vorgänge.

Das [] hat die Indizierung des Taschenbuchs beantragt. Neben einer sehr ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt, daß das Taschenbuch pornographisch sei. Es würden nicht selten in grob aufreißerischer Manier sexuelle Praktiken detailliert geschildert. Diese seien in die dürftige Rahmenhandlung eingebettet, welche erkennbar nur die Funktion habe, von einer sexuellen Handlung zur nächsten überzuleiten. Andere Lebensbezüge würden ausgeblendet. Durch die Art der Darstellung sollte die Schrift den Leser sexuell stimulieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 15 a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuchs, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Mein Liebling" von Tommy Jensen, vertrieben von der Ullstein Verlags GmbH, war gemäß dem Antrag des [] in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuchs ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt - wie das antragstellende ... zutreffend ausführt -, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Das Taschenbuch besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und verführt somit zur Stellenlektüre.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt; reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekte. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich beschrieben.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Taschenbuch verteilt.

Darüber hinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozial-schädlich.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS und ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS scheidern beim Vorliegen der Voraussetzung von § 6 GJS aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GJS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).

